

Gibt es Folter in der Schweiz?

PORTRÄT Myriam Heidelberger Kaufmann, leitet die Institution ArWo Frutigland in Frutigen. Seit dem 1. August sitzt sie zudem in der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF). Wie arbeitet dieses Gremium, und was ist seine Berechtigung?

MARIA STEINMAYR

Die NKVF ist eine unabhängige Kommission, die vom Bundesrat eingesetzt wird. Sie besteht aus zwölf Fachleuten aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychiatrie, Polizei und Strafvollzug. In letzterem Bereich bringt Myriam Heidelberger Kaufmann Erfahrungen mit, weshalb sie letztlich auch in die Kommission gewählt wurde. Im Gespräch spricht sie über ihre ersten Eindrücke, Überraschungsbesuche und ihre grundsätzliche Motivation.

«Frutigländer»: Die Schweiz und Folter – das passt eigentlich nicht zusammen. Weshalb gibt es diese Kommission?

Wenn man das Wort Folter hört, denkt man an die Gefängnisse in Guantánamo oder Russland. Sicherlich unterscheiden sich die Bedingungen der Gefängnisse in der Schweiz. Es gibt bei uns keine Folter, wie man sie möglicherweise aus Filmen kennt, denn die Bedingungen in Haftanstalten, psychiatrischen Kliniken und Alters- und Pflegeheimen sind gut. Dennoch gibt es immer Raum für Verbesserungen. Die Kommission legt bei den Besuchen den Fokus auf unmenschliche und erniedrigende Behandlungen. Solche werden selten, aber doch festgestellt. Es muss Wert darauf gelegt werden, die Grundrechte aller Personen zu wahren – dafür sorgt die Kommission.

Das heißt, im Fokus stehen viele verschiedene Einrichtungen und Standorte in der Schweiz.

Das ist richtig. Die Kommission hat das Mandat, alle Orte, an denen Freiheitsentzug stattfindet oder stattfinden kann, regelmässig zu besuchen. Darunter fallen neben Gefängnissen zum Beispiel Bundesasylzentren oder auch die menschenrechtliche Beobachtung bei zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg. Das heißt, wenn eine Person die Schweiz verlassen muss und dies nicht freiwillig tut. Nach der Überprüfung erarbeiten wir Empfehlungen und fassen sie in einem Bericht zusammen. Dieser enthält konkrete Vorschläge, um die Situation der betroffenen Personen zu verbessern oder Massnahmen zu ergreifen, um solche Situationen von vornherein zu verhindern.

Wie können solche unverhältnismässigen Behandlungen festgestellt werden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Die Kommission hat den Auftrag, die Einrichtungen zu besuchen, um sich vor Ort ein Bild zu machen. Begonnen wird meist mit einem Rundgang. Einerseits bekommt man einen Überblick über die verschiedenen Abteilungen, andererseits einen ersten Eindruck der vorherrschenden Atmosphäre. Wie ist beispielsweise der Umgang der Mitarbeitenden mit den inhaftierten Personen? Wir führen danach auch Gespräche mit den inhaftierten oder asylsuchenden Personen und überprüfen stichprobenartig Dokumente. So erhalten wir ein Gesamtbild der Einrichtung. Die Besuche können

«Die Besuche können auch unangemeldet stattfinden, man kann sich das wie eine Lebensmittelkontrolle in einem Restaurant vorstellen.»

Myriam Heidelberger Kaufmann,
Mitglied der NKVF



Myriam Heidelberger Kaufmann an ihrem Arbeitsplatz in Frutigen.

BILD: MARIA STEINMAYR

auch unangemeldet stattfinden, man kann sich das wie eine Lebensmittelkontrolle in einem Restaurant vorstellen.

Wie fühlt es sich an, wenn man unangekündigt vor einer Vollzugsanstalt steht und auf die Türklingel drückt?

Natürlich ist man aufgeregt. Es dauert eine Weile, bis man drinnen ist, aber die LeiterInnen und Angestellten sind in der Regel freundlich und hilfsbereit. Letztendlich führen wir den Auftrag der NKVF aus. Da wir vom Bund beauftragt sind, haben wir eine gewisse Autorität, das wiederum gibt den Insassen Vertrauen. Die meisten der Personen sprechen sehr offen über ihren Alltag und ihre Probleme. Natürlich müssen wir diese Aussagen mit anderen vergleichen und die Informationen überprüfen. Dieser Austausch gibt mir ein gutes Gefühl, besonders wenn wir mit sofortiger Wirkung etwas verbessern können.

Haben Sie direkte Einflussmöglichkeiten oder muss viel bürokratischer Aufwand betrieben werden, bis Änderungen umgesetzt sind?

Natürlich bedürfen gewisse Dinge einer längeren Umsetzungszeit. Zum Beispiel der Umbau einer Anstalt oder die Vergrösserung der Zellen. Es gibt mittlerweile andere Vorschriften als vor einigen Jahren, insbesondere in Bezug auf den Platz und den Aussenbereich. Aber

grundlegend haben wir als Kommission viele direkte Einflussmöglichkeiten. Nach unseren Besuchen können wir den Leitenden direkt vor Ort Feedback geben, das sofort umgesetzt werden kann. Bisher habe ich die Erfahrung gemacht, dass die Verantwortlichen froh sind, wenn man ihnen Dinge aufzeigt, die sie vielleicht selbst nicht bemerken, und ihnen damit hilft.

Können Sie Beispiele nennen?

Es geht um Kleinigkeiten, die das Leben der Insassen sofort verbessern können. Nehmen wir als Beispiel ein abgeschlossenes Fenster, das die Frischluftzufuhr behindert. Stellen Sie sich vor, Sie müssen jedes Mal jemanden fragen, wenn Sie lüften möchten ...

Gibt es im Gegensatz dazu auch schwerwiegendere Fälle?

Wie gesagt, die Kommission stellt wiederholt fest, dass gewisse Situationen demütigendes oder menschenverachtendes Verhalten hervorrufen können. Wichtig ist immer die Verhältnismässigkeit. Zum Beispiel bei zwangsweisen Rückführungen sind nicht immer alle Fesselungen verhältnismässig. Eine Person wird teilweise gefesselt, nur weil sie verbal bestätigt, dass sie nicht in ihr Heimatland gebracht werden will. Ist in diesem Fall die Fesselung angebracht? Mit solchen Fragen müssen wir uns in

der Kommission kontinuierlich beschäftigen.

Im Justizvollzug hat die Kommission in den letzten Jahren den Fokus auf die Gesundheitsversorgung gelegt. Sie hat beispielsweise festgestellt, dass nicht in allen Einrichtungen den speziellen Bedürfnissen der Frauen Rechnung getragen wird. Das kann diskriminierend sein.

Ein weiteres Beispiel ist der Gebrauch von Bettgittern in Altersheimen. Diese sind eine bewegungseinschränkende Massnahme, denn die Person kann nicht mehr selbst entscheiden, wann sie das Bett verlassen will. Sie können aber auch dazu dienen, dass die Person nicht aus dem Bett fällt und sich eventuell verletzt. Der Grat ist schmal.

Ihr Aufgabenbereich scheint sehr umfangreich und vielfältig zu sein.

Ja, es wird sicherlich nicht langweilig. Ich habe die Arbeit der NKVF in meiner Zeit als Abteilungsleiterin im Justizvollzug interessiert verfolgt und nicht gedacht, dass sich mir die Chance bieten wird, da einzusteigen. Entsprechend gehörte ich mich nach der Wahl durch den Bundesrat.

Es ist ein gutes Gefühl, etwas bewegen zu können und für Menschenrechte einzustehen. Denn jeder Mensch hat dieselben Grundrechte, unabhängig davon, wo er lebt und was er getan hat.

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)

Die NKVF ist eine behördenumhängige, nationale Kommission mit gesetzlichem Auftrag. Im Jahr 2010 nahm sie ihre Arbeit auf, nachdem im Vorjahr das entsprechende Bundesgesetz dafür geschaffen wurde. Jährlich werden rund 30 Kontrollen bei Institutionen durchgeführt. Dazu kommen noch die Begleitungen von Ausschaffungsflügen. Die Zahl der Beanstandungen der Kommission variiert, letztes Jahr gab es acht veröffentlichte Berichte mit Anmerkungen. Der Zutritt zu einer Einrichtung kann der Kommission von Rechts wegen nicht verwehrt werden.

MARIA STEINMAYR

Ursprung der Folter und die Menschenrechte

Die Herkunft der Folter reicht weit zurück. Bereits in antiken Zivilisationen wie zum Beispiel der römischen wurden Folterpraktiken nachgewiesen. In vielen Fällen wurde Folter als Mittel zur Bestrafung von Verbrechen und zur Erlangung von Geständnissen eingesetzt. Während des Mittelalters war Folter in Europa oftmals das Werkzeug der Inquisition, um Personen wegen vermeintlicher Ketzerei oder Hexerei

zu bestrafen. Mit dem Aufkommen der modernen Rechtsprechung und der Aufklärung begann die Praxis abzunehmen. Heutzutage werden solche Handlungen in den meisten Teilen der Welt abgelehnt. Das Übereinkommen gegen Folter wurde am 10. Dezember 1984 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Das Verbot der Folter gehört zu den wenigen Men-

schenrechtsnormen, die ausnahmslose Rechtsgeltung beanspruchen und auch in Notstandssituationen gelten. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, wirksame Massnahmen zu ergreifen, um Folter und Grundrechtsverletzungen zu verhindern. Eine Auslieferung oder Abschiebung von Personen an Staaten, in denen ihnen Folter droht, ist untersagt.

MARIA STEINMAYR